GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-395/25 | Orkla Care

Pressemitteilung Nr. 161/26

Luxemburg, den 5. November 2026

Verbraucherschutz: Der Gerichtshof präzisiert, in welchen Fällen die Verpackungen chemischer Produkte die Verbraucher aufgrund ihrer Ähnlichkeit mit Verpackungen von Lebensmitteln irreführen können

Das schwedische Unternehmen Orkla Care AB vertreibt chemische Produkte, u. a. flüssige Waschmittel, in farbigen quaderförmigen Kartonverpackungen mit einem gefalteten Deckel, der mit einem Schraubverschluss versehen ist.

Aufgrund von Verbraucherbeschwerden, in denen auf die Ähnlichkeit dieser Verpackungen mit denen von Lebensmitteln hingewiesen wurde, untersagte die schwedische Chemikalienbehörde das Inverkehrbringen von neun auf diese Weise verpackten Produkten auf der Grundlage der Verordnung über die Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische[1].

Orkla focht diese Entscheidung vor den schwedischen Gerichten an. Diese haben sich an den Gerichtshof gewandt, um zu klären, anhand welcher Kriterien die Ähnlichkeit zwischen Verpackungen gefährlicher Stoffe und Verpackungen von Lebensmitteln nach Maßgabe dieser Verordnung zu beurteilen ist.

Erstens stellt der Gerichtshof fest, dass die fraglichen Verpackungen einen Stoff oder ein Gemisch enthalten, der bzw. das eine **Gefahr für die menschliche Gesundheit** darstellt. Folglich müssen die Lieferanten sicherstellen, dass dieser Stoff oder dieses Gemisch gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung gekennzeichnet und verpackt wird.

Zweitens ist, da die Verordnung die Kriterien für die Beurteilung der Ähnlichkeit zwischen Verpackungen von chemischen Produkten und Lebensmitteln nicht ausdrücklich festlegt, auf das **allgemeine Erscheinungsbild von Verpackungen chemischer Produkte** abzustellen, wobei alle ihre wahrnehmbaren Merkmale zu berücksichtigen sind. Eine Ähnlichkeit ist anzunehmen, wenn die Verpackung in Anbetracht dieser Merkmale der Verpackung eines Lebensmittels ähnelt und aufgrund von Erkennungsmerkmalen, anhand derer die breite Öffentlichkeit üblicherweise Lebensmittel identifiziert, mit der Verpackung eines Lebensmittels verwechselt werden kann. Dazu gehören insbesondere Form, Größe, Volumen, Gestaltung, Farbe, Kennzeichnung, verwendete Materialien, Textur, Geruch oder eine Kombination mehrerer dieser Merkmale. Darüber hinaus muss diese Beurteilung im Einzelfall erfolgen und dazu beitragen, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit der Verbraucher zu gewährleisten.

Eine **zusätzliche Sicherheitsvorrichtung**, wie z. B. ein Etikett, das den Verschluss bedeckt und bei der ersten Verwendung entfernt werden muss, **lässt eine mögliche Ähnlichkeit zwischen den Verpackungen nicht entfallen, wenn sie den** durch die Verpackung hervorgerufenen **Gesamteindruck nicht dauerhaft verändert**, weil sie nicht während der gesamten Lebenszyklus der Verpackung intakt bleibt.

Drittens muss die Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats[2] den Umstand berücksichtigen, dass die fragliche Verpackung das Erscheinungsbild eines in diesem Mitgliedstaat bekannten und von den Verbrauchern erkannten Produkts nachbildet. Sie muss daher ihre Prüfung **im Hinblick auf die Verkehrskreise vornehmen, die dem betreffenden Produkt auf dem nationalen Markt tatsächlich begegnen**. Daraus folgt, dass die nationale Behörde nicht verpflichtet ist, zu prüfen, ob dieselbe Ähnlichkeit auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird, als irreführend angesehen würde.

Viertens **umfasst der Begriff „Verbraucher" im Sinne der Verordnung** nicht nur den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher, sondern auch **jede Person, die das Produkt nach seinem**

Erwerb benutzen könnte. **Dazu gehören insbesondere Kinder und schutzbedürftige Personen**, für die im besonderen Maß eine Verwechslungsgefahr bestehen kann. Daher ist die Fähigkeit dieser Personen zu berücksichtigen, die Merkmale einer Verpackung zu erkennen, die einen gefährlichen Stoff oder ein gefährliches Gemisch enthält.

Fünftens erfordert das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit zu gewährleisten, im Rahmen der Beurteilung der Konformität einer Verpackung nicht den Nachweis eines hohen Risikos, vielmehr **genügt ein nicht unerhebliches Risiko**. Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, Fälle nachzuweisen, in denen ein Verbraucher bereits durch die Ähnlichkeit der Verpackungen in die Irre geführt wurde.

Sechstens **dürfen die nationalen Behörden weder die Gefahrenkategorie noch das spezifische Risiko der betreffenden Produkte berücksichtigen**, da die Ähnlichkeitskriterien unabhängig von der Art der Gefahr und den Umständen der Verwendung in gleicher Weise gelten, um jeglichem Risiko einer gefährlichen Exposition vorzubeugen.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Das Gericht ist für Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete fallen: 1) gemeinsames Mehrwertsteuersystem, 2) Verbrauchsteuern, 3) Zollkodex, 4) zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, 5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen, 6) System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Für alle anderen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheiden den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über Curia Web TV.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

[2] Marktüberwachungsbehörden sind Stellen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden, um in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, die für die in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse gelten.